

ANFRAGE

der Abgeordneten Dagmar Ensch-Engel (DIE LINKE.)

betr.: Anwendung des novellierten Saarländischen Waldgesetzes in Bezug auf die Genehmigung von Windkraftanlagen im Saarland

Für die Anwendung des Waldgesetzes für das Saarland, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. September 2017, gibt es eine Übergangsregelung, festgelegt in § 52 LWaldG.

Ich frage die Regierung des Saarlandes:

1. Gibt es bisher Fälle im Saarland, in denen das neue Waldgesetz seit Inkrafttreten zum Tragen gekommen ist? In welchen Fällen hat die Gesetzesänderung konkret und ursächlich dazu geführt, dass Waldstandorte, die für die Windkraftnutzung vorgesehen waren, nunmehr geschützt wurden? (bitte auflisten).
2. In § 8 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes heißt es: *„Wald darf nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Dabei sind die Belange des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Soweit andere Gesetze dies vorsehen, sind bei der Erteilung der Genehmigung andere Behörden zu beteiligen.“*

Welche Untersuchungen der in Frage stehenden Waldflächen müssen in welcher Form für die Erteilung einer Waldumwandelungsgenehmigung demnach durchgeführt werden und wie bzw. wo müssen diese Untersuchungen dokumentiert sein?

3. Was passiert in jenen Fällen, wenn entsprechend der o.g. Übergangsregelung nach dem Stichtag 21. Juni 2017 ein Antrag auf Genehmigung von Windenergieanlagen nach BImSchG zwar vorlag, jedoch bis heute nicht alle genehmigungsrelevanten Unterlagen (vollständiger Antrag auf Erteilung einer Waldumwandelungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Anlagen zur Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie) eingegangen sind?